



Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wahlleiters des Landkreises	2
Termine der Ausschüsse	4
Bekanntmachungen der Wasser- und Abwasserzweckverbände	5

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	11
Ausschreibungen von Bau- und Dienstleistungen	16
Forum zur Breitbandtechnologie im LRA	19
Freie Plätze an der VHS	19
Elektroautos bleiben im Trend	20



| Norbert Reiß, Mitarbeiter des Feuerwehrtechnischen Zentrums, präsentiert das neue Prüfgerät für Atemschutztechnik.

Floriansjünger 2018 stark gefordert Hilfeleistung dominiert das Geschehen / Technik modernisiert

Landkreis | Insgesamt 2.574 Einsätze forderten die haupt- und ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren im Landkreis Gotha im Jahr 2018. Das waren 372 Vorkommnisse mehr als noch 2017, wie die Bilanz des Amtes für Sicherheit und Ordnung verrät. Statistisch gesehen standen somit sieben Einsätze täglich zu Buche. In die Auswertung flossen die Alarmierungen der freiwilligen Wehren und der Berufswehr Gotha ein. Allein auf die Freiwilligen entfielen 1.451 Einsätze, was einen Durchschnitt von knapp vier Einsätzen täglich ergibt.

„Die Einsätze sind nur eine Seite der Medaille im zeitintensiven Ehrenamt der Brandschützer“, sagt Landrat Onno Eckert. „Darüber hinaus erbringen die Frauen und Männer in unseren Wehren ungezählte Stunden bei Nachbereitungen und Ausbildungen, bei der Absicherung von Veranstaltungen und vielem mehr. Für dieses Engagement möchte ich im Namen aller Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises den Kameradinnen und Kameraden einen herzlichen Dank aussprechen.“

In der Gesamtwertung für 2018 dominierten die Anforderungen zur Hilfeleistung

mit 1.890 Alarmierungen. Brandeinsätzen wurden 684-mal gezählt. Glücklicherweise mussten die Feuerwehren nicht bei allen Einsätzen tätig werden. In 407 Fällen stellte sich eine Alarmierung als Fehlschlag heraus, und das aus unterschiedlichen Gründen wie blindem oder böswilligem Alarm bzw. Fehlauslösungen durch Brandmeldeanlagen.

Zur traurigen Bilanz 2018 zählen zwei Todesopfer bei Gebäudebränden im Stadtgebiet Gotha. Bei allen anderen Brandeinsätzen wurden 17 Personen verletzt. Elf Personen mussten durch Einsatzkräfte gerettet werden. Bei Verkehrsunfällen verloren 35 Menschen ihr Leben und 412 Personen wurden verletzt.

Auch 14 Einsatzkräfte der Feuerwehren wurden bei der Erledigung ihrer Einsätze verletzt. „Dies verdeutlicht nur zu gut, das Feuerwehrleute im Rahmen ihrer Tätigkeit ihr eigenes Leben zum Wohle anderer aufs Spiel setzen. Hier spielt es keine Rolle, ob sie dies ehrenamtlich oder beruflich tun“, erinnert der Kreisbrandinspektor Patrick Keil an die persönlichen Risiken.

Lesen Sie hierzu weiter auf der Seite 19 >>>

Anmeldung: Vom 4. bis 9. März finden die Anmeldungen für den Übertritt an die Gymnasien, die KGS und an Gemeinschaftsschule statt. Wochentags von 14 bis 17 Uhr und am Samstag nach vorheriger Vereinbarung nehmen das Gymnasium Ernestinum Gotha, das Gustav-Freytag-Gymnasium Gotha, das Arnoldi-Gymnasium Gotha, das von-Bülow-Gymnasium Neudietendorf, das Gymnasium Gleichense Ohrdruf, das Perthes-Gymnasium Friedrichroda, die Kooperative Gesamtschule Herzog Ernst Gotha, die Gemeinschaftsschule Tonna, die Gemeinschaftsschule Bad Tabarz sowie das berufliche Gymnasium Gotha/Berufsschulzentrum Gotha-West die Anmeldungen entgegen. Im gleichen Zeitraum können Eltern ihre Kinder auch für den Regelschulzweig der Kooperativen Gesamtschule einschreiben lassen. Die Anmeldung am Staatl. Spezialgymnasium für Sprachen Salzmannschule ist noch bis zum 9. März möglich. Die staatlichen Regelschulen im Landkreis Gotha nehmen Mitte März die Anmeldungen für die künftigen Fünftklässler entgegen. Vom 11. bis zum 16. März, Mo. bis Fr. 14-17 Uhr, Sa. nach vorheriger telefonischer Anmeldung, muss die Anmeldung dort schriftlich oder persönlich vorgenommen werden.

Ensemble-Konzert: Die Kreismusikschule Louis Spohr lädt am 9. März ab 14 Uhr bei freiem Eintritt herzlich ein zum Konzert der Ensembles in den Spohrsaal, Reinharbbrunner Str. 23, in Gotha. Die Blockflöten-, Klarinetten- und die Streichergruppen freuen sich ebenso wie die Akkordeonduos, Gesangsduette und die Jazzformationen auf zahlreiche gespannte Zuhörer.

Versammlung: Der Vorstand der Kreisjägerschaft Gotha e.V. lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Samstag, 16. März, ab 9 Uhr in die Dorfschänke in Goldbach, Hauptstraße 15, ein.

Erste Bekanntmachung

des Wahlleiters des Landkreises Gotha für die Wahl der Kreistagsmitglieder

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 17 i. V. m. § 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)

Es werden alle Parteien und Wählergruppen, die sich an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Gotha am 26. Mai 2019 beteiligen möchten, aufgefordert, ihre Wahlvorschläge gem. §§ 14 ff. ThürKWG bis spätestens 12. April 2019, 18.00 Uhr beim Wahlleiter des Landkreises Gotha, Landratsamt Gotha, Wahlbüro, Zimmer 168, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, schriftlich einzureichen.

1. Im Landkreis Gotha sind am 26. Mai 2019 **50 Kreistagsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Kreistagsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union* besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis Gotha haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

* Nicht wählbar sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland **nach** dem Zeitpunkt, ab dem der Vertrag über die Europäische Union, auf das Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr findet (Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union - EUV)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 50 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres

Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
 - d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags; ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstel-

lung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Gotha vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **200** Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **200** Unterschriften).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Gotha bis zum 34. Tag vor der Wahl, dem 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzu-

tragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Gotha

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in 99867 Gotha, 18. März-Straße 50, Wahlbüro, Zimmer 168 ausgelegt.

Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWG vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen **frühestens** nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens

am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr

eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises

**Landratsamt Gotha,
Wahlbüro - Zimmer 168,
18. März-Straße 50,
99867 Gotha**

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im ThürKWG vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Zu beachten ist, dass am 19. April 2019 (Karfreitag) und am 22. April 2019 (Ostermontag) das Landratsamt Gotha geschlossen ist.
9. Der Zugang rechtsverbindlicher elektronischer Kommunikation im Sinne des § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nicht eröffnet. In dem Zusammenhang wird auf die Internetseite des Landkreises Gotha zur elektronischen Kommunikation unter www.landkreis-gotha.de verwiesen.
10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

gez. Schulz
Wahlleiter des Landkreises

Gotha, 26. Februar 2019

Bekanntmachung der Sitzungstermine für Ausschüsse des Kreistages

März 2019

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt

Termin: 12.03.2019
Ort: Landratsamt Gotha,
18.-März-Str. 50, Raum Waltershausen

Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Termin: 13.03.2019
Ort: Bionikzentrum Waltershausen,
99880 Waltershausen, Eisenacher Landstr. 70

Beginn: 17:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Termin: 14.03.2019
Ort: Landratsamt Gotha,
18.-März-Str. 50, Raum Waltershausen

Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 22.02.2019

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates findet

**am Donnerstag, den 07.03.2019 um 18.00 Uhr
im Landratsamt Gotha, Raum 247 (Beratungsraum ,Gotha')**

statt.

Geplante Tagesordnung der Sitzung:

1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.12.2018
2. Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie: Oberflächenwasserkörper „Obere Nesse“ - FFH-/SPA-Erheblichkeitseinschätzung der vorliegenden Maßnahmenentwürfe für die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit der berichtspflichtigen Gewässer
Initialvortrag Herr Silvio Beese
3. Information über einen Antrag auf Repowering von zwei WEA in der Gemarkung Hochheim
4. Informationen zum Stand des Entwurfs des neuen Thüringer Naturschutzgesetzes, zu den Managementplänen für invasive Arten, zur Verwaltungsreform in der Umweltverwaltung des Freistaates Thüringen
5. Sonstiges

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 20.02.2019

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes Gotha und Landkreisgemeinden

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung - für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. 2018, S. 74) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 40/2018 in seiner Verbandsversammlung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:
er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	22.576.283 €
in den Aufwendungen mit	22.576.283 €
mit einem Gewinn in Höhe von	0 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	30.338.841 €
in den Ausgaben mit	30.338.841 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 14.991.783 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 16.320.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 3.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 747.430 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Gotha, 04.02.2018

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 40/2018 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

meinden am 06.12.2018 die Haushaltssatzung/den Wirtschaftsplan 2019 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 29.01.2019 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 14.991.783 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 16.320.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2019 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2019 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden liegt in der Zeit vom 07.03.2019 bis 04.04.2019 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes Gotha und Landkreisgemeinden

- Betriebszweig Wasserversorgung - für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. 2018, S. 74) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 38/2018 in seiner Verbandsversammlung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	11.796.958 €
in den Aufwendungen mit	11.796.958 €
mit einem Gewinn in Höhe von	0 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	9.729.048 €
in den Ausgaben mit	9.729.048 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 6.196.391 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 9.069.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Gotha, 07.02.2019

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

gez. Brand

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 38/2018 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 06.12.2018 die Haushaltssatzung/den Wirtschaftsplan 2019 - Betriebszweig Trinkwasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 31.01.2019 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 6.196.391 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 9.069.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2019 - Betriebszweig Trinkwasserversorgung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2019 - Betriebszweig Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden liegt in der Zeit vom 07.03.2019 bis 04.04.2019 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Wasser- und Abwasserzweckverband

Apfelstädt-Ohra

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7 S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2 S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. 2018 S. 74) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, Nr. 9, S. 642) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband mit Beschluss Nr. 13/2018 in seiner Verbandsversammlung am 14.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan* für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	5.792.574 €
mit Aufwendungen in Höhe von	5.565.737 €
mit einem Jahresgewinn in Höhe von	226.837 €

und im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	6.023.033 €
mit Ausgaben in Höhe von	6.023.033 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 5.162.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 266.468 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Ohrdruf, den 11.02.2019

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

gez. Jobst

Verbandsvorsitzender

-Siegel-

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 13/2018 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 14.11.2018 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 - Betriebszweig

Abwasserbeseitigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.02.2019 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.300.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festge-setzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Lei-stung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 5.162.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haus-haltssatzung 2019 nicht.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2019 - Betriebszweig Ab-wasserbeseitigung liegt in der Zeit vom 04.04.2019 bis 29.03.2019 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrech-nung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfel-städt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) *hier nicht abgedruckt*

Ohrdruf, den 11.02.2019

gez. Jobst
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes Apfelstädt-Ohra

Betriebszweig Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Ge-meinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232), in der Fas-sung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ände-rung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7 S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neu-bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2 S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. 2018 S. 74) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsver-ordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, Nr. 9, S. 642) hat der Wasser- und Abwas-serzweckverband Apfelstädt-Ohra mit Beschluss Nr. 11/2018 in seiner Versammlung am 14.11.2018 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan* für das Haushalts-jahr 2019 wird hiermit festgesetzt:
er schließt

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	2.923.093 €
mit Aufwendungen in Höhe von	2.827.160 €
mit einem Jahresgewinn in Höhe von	95.933 €

und im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	2.670.068 €
mit Ausgaben in Höhe von	2.670.068 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 2.138.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finan-zierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Ohrdruf, den 20.02.2019

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

gez. Jobst
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Gotha | **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert | **Redaktion:** Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | **Fotos:** LRA | **Gesamtproduktion:** Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 / Verlags-leiter: Mirko Reise | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug 0,51 € bei Abholung. **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 14.03.2019.**

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 11/2018 hat die Versammlung des Was-ser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 14.11.2018 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 - Betriebszweig Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.02.2019 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.000.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 2.138.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2019 nicht.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2019 - Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Zeit vom 04.03.2019 bis 29.03.2019 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Ohrdruf, den 11.02.2019

gez. Jobst

Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband
Mittleres Nesselal

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes Mittleres Nesselal im Betriebszweig Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und dem § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittleres Nesselal" im Bereich Abwasser folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019:

Die nachfolgende Haushaltssatzung 2019 für Bereich Abwasser wird aufgrund des § 36 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 57 Abs. 3, § 63 Abs. 2 sowie § 59 Abs. 4 ThürKO erlassen:

§ 1

Der Haushalt neben dem als Anlage beigefügte Wirtschafts- und Finanzplan im Bereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2019 festgesetzt; dadurch ergeben sich

in dem Erfolgsplan

die Erträge	1.864.900 €
die Aufwendungen	1.783.900 €
Gewinn	81.000 €

Abwasser

und in dem Vermögensplan

Einnahmen	2.203.300 €
Ausgaben	2.203.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Bereich Abwasser wird in Höhe von **1.144.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Bereich Abwasser auf **2.675.000 €** festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich der nichtgebührenfähigen Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung in Höhe von **178.900 €** wird eine Umlage an die Gemeinden festgesetzt.

Die Anteile der Gemeinden an der Umlage sind aus der Anlage 1 zur Haushaltssatzung ersichtlich.

§ 5

Im Haushaltsjahr 2019 wird eine Verlustumlage in Höhe von **104.757 €** zur Deckung des Finanzbedarfs Bereich Abwasserentwässerung gem. §. 18 der Verbandssatzung des Mittleres Nesselal i.V.m. § 37 Abs. 3 ThürKGG erhoben.

Die Anteile der Gemeinden an der Umlage sind aus der Anlage 2 zur Haushaltssatzung ersichtlich.

§ 6

Der Höchstbetrag des Kassenkredites im Bereich Abwasser zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird in Höhe **310.817 €** für das Wirtschaftsjahr 2019 festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan ist dem Wirtschaftsplan beigefügt.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Sonneborn, 11.02.2019

gez. Bernhard Bischof

Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal hat am 11.02.2019 mit Beschluss Nr. 800-19-VV den Haushalt 2019 im Bereich Abwasser mit samt ihrer Anlagen beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha hat die Genehmigung mit Datum vom 14.02.2019, erteilt.
3. Die Haushaltssatzung 2019 beinhaltet die im Tenor benannten genehmigungspflichtigen Bestandteile. Darüber hinaus sind keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.
4. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal hat den Rechtsmittel Verzicht erklärt.

Mit Schreiben vom 14.02.2019 hat das Landratsamt des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 57 Abs. 3, § 63 Abs. 2 sowie § 65 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

- Der im § 2 der Haushaltssatzung im Bereich Abwasser für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.144.000 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung im Bereich Abwasser für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 2.675.000 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Der Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung 2019 für den Bereich Abwasser mit samt seinen Anlagen, Beschlüssen und Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 57 Abs.3 der ThürKO im Zeitraum

vom 01.03.2019 bis 30.03.2019

in der Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich, Hauptstraße 90 B in 99820 Hörselberg-Hainich **OT Behringen**, während der üblichen Dienststunden

sowie in o.g. Zeitraum immer dienstags jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Sonneborn, Am Arzbach 2 in 99869 **Sonneborn**

und in der Geschäftsstelle WAZV Mittleres Nesselal (ehemals Gemeinde), Neue Straße 92 A in 99820 Hörselberg-Hainich **OT Wenigenlupnitz**, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 nach § 80 Abs.3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung wie o.g. zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

gez. Bernhard Bischof
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

zur Haushaltssatzung 2019 des Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal

Anteile der Gemeinden an der Umlage 2019

- nicht gebührenfähige Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung -

Ansatz im

Wirtschaftsplan 2019: Umlage Gesamt 178.900 €
Anteil je Einwohner p.a.: 25,52 €
Einwohnerzahlen per 2018-06-30: 7.011

Mitgliedsgemeinde	Anzahl Einwohner	Anteil Gemeinden €
Hörselberg-Hainich mit OT Behringen mit Hütscheroda, OT Wolfsbehringen; OT Craula, OT Tüngeda, OT Reichenbach	3.175	81.017
Hörsel OT Ebenheim	216	5.512
Hörsel OT Metebach	114	2.909
Hörsel OT Neufrankenroda	69	1.761
Hörsel OT Weingarten	154	3.930
Sonneborn/ Eberstädt	1.207	30.799
Brüheim	466	11.891
Friedrichswerth	477	12.172
Haina	476	12.146
Wangenheim	657	16.765
Umlage 2019 für nicht gebührenfähige Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung	7.011	178.900

Anlage 2

zur Haushaltssatzung 2019 des Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal

Anteile der Gemeinden an der Umlage 2019

- Verlustumlage -

Ansatz im Wirtschaftsplan 2019: Umlage Gesamt 104.757 €
Anteil je Einwohner p.a.: 14,94 €
Einwohnerzahlen per 2018-06-30: 7.011

Mitgliedsgemeinde	Anzahl Einwohner	Anteil Gemeinden €
Hörselberg-Hainich mit OT Behringen mit Hütscheroda, OT Wolfsbehringen; OT Craula, OT Tüngeda, OT Reichenbach	3.175	47.441
Hörsel OT Ebenheim	216	3.227
Hörsel OT Metebach	114	1.703
Hörsel OT Neufrankenroda	69	1.031
Hörsel OT Weingarten	154	2.301
Sonneborn/ Eberstädt	1.207	18.035
Brüheim	466	6.963
Friedrichswerth	477	7.127
Haina	476	7.112
Wangenheim	657	9.817
Verlustumlage	7.011	104.757

Wasser- und Abwasserzweckverband
Mittleres Nesselal

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal

im Betriebszweig Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und dem § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittleres Nesselal" im Bereich Trinkwasser folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019:

Die nachfolgende Haushaltssatzung 2019 für Bereich Trinkwasser wird aufgrund des § 36 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 57 Abs. 3, § 63 Abs. 2 sowie § 59 Abs. 4 ThürKO erlassen:

§ 1

Der Haushalt neben dem als Anlage beigefügte Wirtschafts- und Finanzplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt und schließt

Trinkwasser**in dem Erfolgsplan**

die Erträge 1.047.700 €
die Aufwendungen 1.020.100 €
Gewinn 27.600 €

und in dem Vermögensplan

Einnahmen und Ausgaben 1.841.900 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Bereich Trinkwasser wird in Höhe von 1.320.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Bereich Trinkwasser auf 2.140.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites im Bereich Trinkwasser zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird in Höhe von 170.000 € für das Wirtschaftsjahr 2019 festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan ist dem Wirtschaftsplan beigelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Sonneborn, 13.12.2018

gez. Bernhard Bischof
Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal hat am 13.12.2018 mit Beschluss Nr. 794-18-VV den Haushalt 2019 im Bereich Trinkwasser beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha hat die Genehmigung mit Datum vom 04.02.2019 erteilt.
3. Die Haushaltssatzung 2019 beinhaltet die im Tenor benannten genehmigungspflichtigen Bestandteile. Darüber hinaus sind keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.
4. Der Wasser- und Abwasserverband Mittleres Nesselal hat den Rechtsmittel Verzicht erklärt.

Mit Schreiben vom 04.02.2019 hat das Landesamt des Landkreises Gotha § 36 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 57 Abs. 3, § 63 Abs. 2 sowie § 59 Abs. 4 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

- Der im § 2 der Haushaltssatzung im Bereich Trinkwasser für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.320.000 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung im Bereich Trinkwasser für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 2.140.000 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Der Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung 2019 für den Bereich Trinkwasser mit samt seinen Anlagen, Beschlüssen und Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 57 Abs. 3 der ThürKO im Zeitraum

vom 01.03.2019 bis 30.03.2019

in der Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich, Hauptstraße 90 B in 99820 Hörselberg-Hainich **OT Behringen**, während der üblichen Dienststunden

sowie in o.g. Zeitraum immer dienstags jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Sonneborn, Am Arzbach 2 in 99869

Sonneborn

und in der Geschäftsstelle WAZV Mittleres Nesselal (ehemals Gemeinde), Neue Straße 92 A in 99820 Hörselberg-Hainich **OT Wenigenlupnitz**, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 nach § 80 Abs.3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung wie o.g. zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

gez. Bernhard Bischof
Verbandsvorsitzender

Gewässerunterhaltungsverband
„Flößgraben/Leina“

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung****des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Flößgraben/Leina“****für das Haushaltsjahr 2019**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch die Verbandsversammlung am 12.12.2018 (Beschluss Nr. 101) in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Satzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Gotha angezeigt.

Das Landratsamt Gotha erteilte am 04.02.2019 die Eingangsbestätigung mit folgenden Vermerken:

1. Die Haushaltssatzung wird gemäß §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO sowie § 17 der Verbandssatzung mit Eingang dieser Eingangsbestätigung bekannt gemacht.

Die Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i.V. mit Art. 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen in der derzeit gültigen Fassung. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **28.02. - 14.03.2019**

in der Gemeindeverwaltung Leinatal, OT Schönau v.d.W., Ortsstraße 10, 99894 Leinatal

während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Oßwald
Verbandsvorsitzender

Leinatal, den 15.02.2019

Haushaltssatzung**des Gewässerunterhaltungsverbandes „Flößgraben/Leina“ (GUV) für das Haushaltsjahr 2019**

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird aufgrund des § 36 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 55 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt 2019

in den Einnahmen	289.685 Euro
in den Ausgaben	289.685 Euro

und im Vermögenshaushalt 2019

in den Einnahmen	1.291.200 Euro
in den Ausgaben	1.291.200 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird im Jahr 2019 auf 118.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Als untereinander deckungsfähig erklärt werden im Verwaltungshaushalt die Gruppierungen 52-57, 63-66, die Abschnitte 6901 - 6907.6550, 6901-6907.5103, 6902-6904.6552 und 6901.5100 und 6901.5107.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Leinatal, 15.02.2019

gez. Oßwald
Verbandsvorsitzender des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Flößgraben/Leina“

- Siegel -

– Ende des amtlichen Teils –

Ausschreibungen

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Beamtenstelle aus:

„Disponent / Brand-/Katastrophenschutz“ (m/w/d)

im Amt für Sicherheit und Ordnung;

Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Tätigkeit umfasst die

- Wahrnehmung von Leitstellenaufgaben im Disponierungsbereich Brand- und Katastrophenschutz;
- Entgegennahme, Meldung und Bearbeitung von eingehenden Notrufen und anderweitig eingehender Informationen;
- Alarmierung der Rettungsdienst- und Feuerweereinheit, des Stabs des Hauptverwaltungsbeamten sowie der Katastrophenschutzeinheit, die örtlich und sachlich zuständig sind;
- Halten der Fernmeldeverbindung zu den eingesetzten Einheiten, zu anderen Leitstellen, anderen Dienststellen, Organisationen und sonstigen Stellen;
- Koordinierung beteiligter Einsatzkräfte im Rahmen der Informationsvermittlung;
- Dokumentation des Einsatzgeschehens im Rahmen der Führung von Einsatzjournalen;
- Auskunftserteilung über Bereitschaftsdienste.

Vom Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (§ 14 Abs. 4 ThürRettG i. V. m. Pkt. 4.2. Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen);
- Kenntnisse im Umgang mit Computer-, Informations- und Nachrichtentechnik;
- Kenntnisse der Rettungsmitteldisponierung im Rettungsdienst- und Brandschutzbereich;
- BOS-Funkgenehmigung;
- wünschenswert ist eine zusätzliche Qualifikation als Rettungsassistent oder Notfallsanitäter;
- geographische Kenntnisse über den Landkreis Gotha sind hilfreich;

- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen;
- Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit;
- Bereitschaft zum Einsatz im Schichtsystem und zur ständigen Fort- und Weiterbildung.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Thüringer Besoldungsrechts mit Zieldienstposten A8 des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Wir bitten um Übersendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse.

Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 14.03.2019** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurück senden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 06.02.2019

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Stelle aus:

„Disponent / Rettungsdienst“ (m/w/d) im Amt für Sicherheit und Ordnung; Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Tätigkeit umfasst die

- Wahrnehmung von Leitstellenaufgaben im Disponierungsbe-
reich Rettungsdienst;
- Entgegennahme, Meldung und Bearbeitung von eingehenden
Notrufen und anderweitig eingehender Informationen;
- Alarmierung der Rettungsdienst- und Feuerwehreinheit, des
Katastrophenschutzstabs der Kreisverwaltung sowie der Kata-
strophenschutzeinheiten, die örtlich und sachlich zuständig
sind;
- Halten der Fernmeldeverbindung zu den eingesetzten Einhei-
ten, zu anderen Leitstellen, anderen Dienststellen, Organisatio-
nen und sonstigen Stellen;
- Koordinierung beteiligter Einsatzkräfte im Rahmen der Informa-
tionsvermittlung;
- Dokumentation des Einsatzgeschehens im Rahmen der Füh-
rung von Einsatzjournalen;
- Auskunftserteilung über Bereitschaftsdienste.

Vom Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Notfallsanitäter (m/w/d) mit ei-
ner mindestens dreijährigen Tätigkeit im Rettungsdienst gemäß
§ 14 Abs. 4 ThürRettG
oder:
- abgeschlossene Ausbildung als Rettungsassistent (m/w/d) ge-
mäß § 30 NotSanG mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit
im Rettungsdienst gemäß § 14 Abs. 4 ThürRettG
- Kenntnisse im Umgang mit Computer-, Informations- und
Nachrichtentechnik;
- Kenntnisse der Rettungsmitteldisponierung im Rettungsdienst-
und Brandschutzbereich;
- BOS-Funkgenehmigung;
- Kommunikations-, Konflikt- und Kritikfähigkeit sowie Belastbar-
keit;
- Teamfähigkeit und Kundenorientierung;
- Überzeugungs- und Durchsetzungsfähigkeit;
- hilfreich sind geographische Kenntnisse über den Landkreis Gotha;
- Bereitschaft zum Einsatz im Schichtsystem und zur ständigen
Fort- und Weiterbildung.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9a gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse.

Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 14.03.2019** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 06.02.2019

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Systemverwaltung/Administrator/ Hardwarebetreuung“ (m/w/d) im Amt Innerer Service, Sachgebiet Organisation und Informationstechnik.

Die Tätigkeit umfasst

1. Administration von Hard- und Softwarekomponenten
 - Installation und Wartung von Clients, Einrichtung von IT-Arbeitsplätzen, Sicherstellung der Benutzerverwaltung und Datensicherung sowie Betreuung der dezentralen und zentralen Drucktechnik;
 - Administrative Betreuung von Fachanwendungen und Anpassung von Programmabläufen sowie Störungsbeseitigung in Zusammenarbeit mit Softwarepartnern;
 - Administrierung relationaler Datenbanken;
 - Umsetzung von Projekten, wie z.B. Erneuerung von Hardwarekomponenten, Rollouts, Migrationen und Erweiterungen.
2. Netz- und Systemadministration
 - Administration und Verwaltung der Server mit Windows Server Betriebssystemen inklusive der Infrastrukturdienste, wie Active Directory und DNS sowie der Backupsysteme;
 - Mitwirkung bei der Optimierung der Sicherheitsumgebung.
3. User Help Desk
 - Hotline/Störungsaufnahme (1st- and 2nd-Levelsupport);
 - Eigenständige Fehleranalyse, nachhaltige Problembhebung ggf. in Zusammenarbeit mit Supportpartnern (Dokumentation im Ticketsystem);
 - Vorortservice Arbeitsplatz und Netzwerkdrucker.

Von dem Bewerber / der Bewerberin werden erwartet:

- Abgeschlossenes Studium der Informatik (FH- oder Bachelorabschluss)
oder alternativ
- Ausbildung als Fachinformatiker mit Fachrichtung Systemintegration (m/w/d);
- Abgeschlossener technischer IT-Beruf mit langjährigen und aktuellen Berufserfahrungen im Bereich der Netzwerk- und IT-Sicherheitstechnik;
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Server- und Storage-Topologie sowie in Virtualisierungstechniken (VMware);
- Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Administration von MS-SQL Datenbankservern und Betriebssystemen MS Windows sowie in den Bereichen Netzwerk (Ethernet, Routing, Switching), Netzwerkprotokolle (TCP/IP) und Netzwerkdienste (DHCP, DNS, Proxy Service etc.) sowie VPN;

- Kenntnisse in Unix und Linux sind wünschenswert;
- Engagiertes, selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten im Team;
- Hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft, Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit auch außerhalb der regulären Arbeitszeit;
- Dienstleistungsverständnis, schnelle Auffassungsgabe und hohes technisches Verständnis;
- Besitz des Führerscheins Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 10 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 14.03.2019** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 12.02.2019

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Beamtenstelle aus:

„Mitarbeiter Feuerlöschwesen / abwehrender Brandschutz / Leitstelle“ (m/w/d) im Amt für Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Tätigkeit umfasst die

- Bearbeitung von Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes;
- Aufgaben der Gefahrenabwehrplanung / Einsatzorganisation im Bereich Brand- und technische Gefahren;
- Konzeption der Einsatzvorbereitung, insbesondere die Erstellung, Abstimmung, Erprobung und Umsetzung von Standard-einsatzregeln, Taktikstandards sowie Einsatzkonzepten / -hinweisen;
- Mitwirkung bei der Bearbeitung, Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzeptionen z. B. bei Veranstaltungen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes;

- Erhebung von Statistiken über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;
- Mitwirkung bei der Durchführung von Ausschreibungen bei Beschaffungen von Feuerwehrtechnik und -ausrüstung, einschließlich der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen vor Auslieferung;
- Bearbeitung von Zuwendungsanträgen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe;
- Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Feuerwehren in fachtechnischen Fragen;
- Planung, Vorbereitung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung im abwehrenden Brandschutz in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Feuerwehren;
- Mitwirkung im Katastrophenschutzstab des Landkreises;
- Organisation und Koordinierung des Dienstbetriebes der Zentralen Leitstelle;
- Mitwirkung bei der Absicherung des Einsatzleitdienstes des Landkreises.

Vom Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs- und Haushaltsrecht sowie im Vergaberecht und der FwDV 100;
- vertiefte Kenntnisse im ThürBKG, der ThürFwOrgVO, der Thür-KatSVO sowie den angrenzenden Bestimmungen;
- wünschenswert sind Berufserfahrungen im abwehrenden Brandschutz;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit sowie selbständige Aufgabenwahrnehmung und Entscheidungsfreudigkeit;
- Kommunikations-, Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit sowie Organisationsfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW;
- Teilnahme am Einsatzleitdienst (ELD) / Bereitschaftsdienst.

Sollte ein geeigneter Laufbahnbewerber für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst im Ergebnis des Stellenausschreibungsverfahrens nicht zur Verfügung stehen, **wird alternativ** ein Bewerber, der die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besitzt und dazu bereit ist zeitnah einen Praxisaufstieg für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zu absolvieren, unter der Maßgabe, dass er die hierfür geforderten Voraussetzungen des Thüringer Laufbahngesetzes erfüllt, ebenfalls als geeignet befunden.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden ebenfalls die o. g. fachspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet.

Der Praxisaufstieg ist gemäß § 43 ThürLaufbG unter den nachfolgenden Bestimmungen möglich:

- Bewerber müssen Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sein und sich in mindestens zwei Verwendungen bewährt haben;
- Bewerber müssen ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht haben;
- in der letzten Beurteilung die dienstliche Verwendbarkeit in der nächsthöheren Laufbahn bescheinigt bekommen haben und
- erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Einführungszeit dauert 2 Jahre, sie schließt mit einer Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob der Beamte die Einführung erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Thüringer Besoldungsrechts mit Zieldienstposten A10 gehobener feuerwehrtechnischer Dienst bzw. A9 mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst.

Wir bitten um Übersendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse.

Die Bewerbungsunterlagen sind zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurück senden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 19.02.2019

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Wirtschaftliche Jugendhilfe / Haushalt / Controlling“ (m/w/d) im Jugendamt.

Die Tätigkeit umfasst die

- Mitwirkung bei der Planung und Aufstellung des Haushaltes sowie der Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen des Jugendamtes;
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung;
- Mitwirkung bei der Haushaltsüberwachung und Erarbeitung von Haushaltsanalysen und Statistiken, Prüfung der sachgerechten und erforderlichen Inanspruchnahme von Mitteln, Erarbeitung von haushalterischen Steuerungsunterlagen zur Leistungserbringung;
- Controlling durch Beschaffung, Analyse und Aufbereitung externer und interner Daten, Soll-Ist-Vergleiche und Prognosen im Zuständigkeitsbereich für die Amtsleitung;
- Erarbeitung und Bewirtschaftung des ergebnisorientierten Planungs-, Berichts-, Kontroll- und Steuerungssystems;
- Ermittlung betriebswirtschaftlicher Kostenfaktoren aufgrund einzelfallbezogener Leistungen;
- Prüfung von Verwendungsnachweisen freier Träger und Kommunen;
- Bearbeitung von Anträgen zur wirtschaftlichen Jugendhilfe im regionalen Zuständigkeitsbereich;
- haushalterische Abwicklung von ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige;
- Prüfen und Berechnung einmaliger Beihilfen;
- Feststellung und Überleitung von Dritteleistungen, Kostenbeiträgen, Kostenheranziehungen und Kostenersatzansprüchen;
- Erstellung von Rechtswahrscheinlichkeitsanzeigen;
- Überwachung des Zahlungsverkehrs und laufender Hilfeleistungen

Vom dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsbetriebswirt (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung;

- Kenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht;
- umfassende Kenntnisse im Gemeindehaushaltsrecht, SGB VIII, SGB XII sowie angrenzender SGB und im Zuwendungs- und Vergaberecht;
- hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft;
- Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Fahrzeuges.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9b gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 14.03.2019** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 14.02.2019

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung, **befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung**, nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Kfz-Zulassung“ (m/w/d) im Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Kfz-Zulassungsbehörde

Die Tätigkeit umfasst die

- Bearbeitung des Kfz-Bestandes im Rahmen von Neuzulassungen, Umschreibungen und Abmeldungen;
- Ausstellung von Kfz-Ersatzpapieren, Bearbeitung von Sicherungsübereignungen;
- Bearbeitung von Betriebsuntersagungen zum zugewiesenen Kfz-Bestand;
- Bearbeitung von Aufbietungsverfahren nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung;
- Führung und Aktualisierung des örtlichen Fahrzeugbestandsregisters;

- Mitwirkung bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer;
- Bearbeitung von Widersprüchen und Erstellung von Kostenbescheiden.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht;
- vertiefte Kenntnisse in der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), dem Pflichtversicherungsgesetz sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt);
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit sowie selbständige Aufgabewahrnehmung;
- Kommunikations-, Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit im Umgang mit Bürgern;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 6 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 14.03.2019** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 15.02.2019

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Teilzeitstelle aus:

„Mitarbeiter Kfz-Zulassung/Vorprüfschalter“ (m/w/d)

im Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Kfz-Zulassungsbehörde

Die Tätigkeit umfasst die

- Bearbeitung des Kfz-Bestandes im Rahmen von Neuzulassungen, Umschreibungen und Abmeldungen sowie Außerbetriebsetzungen am Vorprüfschalter der Kfz-Zulassungsbehörde;

- Ausstellung von Kfz-Ersatzpapieren, Bearbeitung von Sicherheitsübereignungen;
- Bearbeitung von Betriebsuntersagungen zum zugewiesenen Kfz-Bestand;
- Führung und Aktualisierung des örtlichen Fahrzeugbestandsregisters;
- Mitwirkung bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer;
- Erstellung von Kostenbescheiden.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht;
- vertiefte Kenntnisse in der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), dem Pflichtversicherungsgesetz sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt);
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit sowie selbständige Aufgabewahrnehmung;
- Kommunikations-, Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit im Umgang mit Bürgern;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 6 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden. Die Einsatzzeiten belaufen sich an den Wochentagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 14.03.2019** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 19.02.2019

Stadt Friedrichroda

Stellenausschreibung

Die Stadt Friedrichroda schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle einer / eines

„Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters Bauverwaltung“ (m/w/d)

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden aus.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie unter: www.friedrichroda.de.

Stadt Friedrichroda

Gartenstr. 9

99894 Friedrichroda

Friedrichroda, 28.02.2019

Landratsamt Gotha

Bekanntmachung zur öffentlichen Ausschreibung auf nationaler Ebene

Der Landkreis Gotha beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für den

Einsatzleitdienst des Landkreises Gotha folgende Leistung zu vergeben:

Lieferung eines Kommandowagens nach DIN SPEC 14507-5, entsprechend der Leistungsbeschreibung

Vergabe-Nr.: 1200_BKRD_04/2019_Kdow ELD

Liefertermin: 30. Oktober 2019

Angebotsfrist: 29. März 2019 bis 10 Uhr

Die Vergabeunterlagen können unter:

<https://www.evergabe-online.de/search.html?9&id=1038#results> abgerufen werden.

Landratsamt Gotha

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landkreis Gotha, Der Landrat
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
Telefon: 03621/214-252, Telefax: 03621/214-410

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Auftragsvergabe auf elektronischem Weg und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
entfällt

d) Art des Auftrages:

Ausführung von Bauleistungen nach VOB

e) Bezeichnung des Vorhabens und Ort der Ausführung:

Neugestaltung Schulhof, Staatliches Förderzentrum Gotha
Schulteil Breite Gasse 5, 99867 Gotha
Außenanlagen 2019

f) Art und Umfang der Leistung:

Los 1 - Außenanlagen-Schulhof

Baustelleneinrichtung; 1 St WC-Kabine und Vorhaltung; 60 m Bauzaun und Vorhaltung; Verschiedene Sträucher roden und entsorgen, 4 Baumwurzeln entfernen; 500 m² Grundstück roden, Oberboden abschälen und entsorgen; 120 m Bordsteine entfernen und entsorgen; 60 m Rasenkanten entfernen und entsorgen; 900 m² Gehwegplatten 50x50 cm abbrechen und entsorgen; 150 m Holzzaun mit Stahl- und Betonpfosten abbrechen und entsorgen; 1 St Tischtennisplatte abbauen und entsorgen; 2 St Hofeinfälle liefern und einbauen; 25 m Entwässerungsrinne liefern und einbauen; 50 m Abwasserleitungen DN 110 und DN 160, einschl. den erforderlichen Formteilen liefern und verlegen; 850 m³ Erdaushub und entsorgen; 500 m³ Frostschutz liefern und einbauen; 400 m³ Schottertragschicht liefern und einbauen; 150 m Tiefbord liefern und setzen; 22 m² Traufstreifen herstellen; Atrium aus Gabionen liefern und herstellen; 90 St Winkelstützelemente in verschiedenen Abmessungen liefern und setzen; verschiedene Treppenanlagen aus Blockstufen herstellen; 150 m Betonpflasterzeile als Wegbegrenzung herstellen; 30 m² vorhandene Betonstützwand verputzen; 900 m² Tragschicht aus bituminösen Bindemitteln, einschl. Asphaltdeckschicht, herstellen; 270 m² fugenloser Fallschutz in verschiedenen Stärken unter Spielgeräten liefern und herstellen;

Folgende Spielgeräte sind zu liefern und zu montieren:

TT-Platte, Kletterwürfel, Doppel-Nest-Schaukel, Fachwerkpyramide, Kletterrampe, 2 Stck.Trampolin, Sandkasten mit Sonnensegel; Fertigteilgarage 6x3 m; 180 m Gittermattenzaun H= 1,43 m; 50 m³ Schotterrasenfläche herstellen; 1000 m² Pflanz- und Rasenflächen herstellen, 6 St. Hochstämme, 70 St. Sträucher, 1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege

Los 2 - Lieferung und Montage Stahlbetonfertigteile für Barrierefreien Zugang

Es handelt sich um einen barrierefreien Zugang vom Schulhof in den Verbinder des Schulgebäudes. Der Zugang wird aus Stahlbetonfertigteilen errichtet.

6 St Stahlbetonwandelemente 1,50x1,65x0,20 m mit anbetoniertem Fundament 2,19x0,60x0,30 m; 2 St Stahlbetonwangen 5,24x1,85x0,18 m; 2 St Stahlbetonwangen 4,75x0,86x0,18 m; 4 St Stahlbetonwangen 8,45x1,58x0,18 m; 36 St Ankerplatten; 36 St Montageschiene; 36 St Schlaufen; 34 St Dornhülsen und Dorntaschen

Los 3 - Stahlbauarbeiten für Barrierefreien Zugang

Es handelt sich um einen barrierefreien Zugang vom Schulhof in den Verbinder des Schulgebäudes. Der Zugang wird aus Stahlbetonfertigteilen errichtet, wobei zum Verbinder eine auskragende Stahlkonstruktion, bestehend aus 2 x IPE 330 mit einer Länge von 9 m und seitlich angeschweißten U-200 Profilen zu liefern und montieren ist. Die Tragkonstruktion dient als Auflager für Gitterroste. Der gesamte Zugang hat eine Länge von 30 m. 45 m² Gitterroste; 60 m Auflagerwinkel L 125x75x8 für Gitterroste; 60 m Stahlgeländer, h=1,10 m; 60 m zusätzlicher Handlauf; 15 m² Gitterroste einschließlich Stahlunterkonstruktion IPE 120 für Notausgang

g) Erbringen von Planungsleistungen:

entfällt

h) Unterteilung in Lose:

Eine nochmalige Unterteilung der o.g. Ausschreibung ist nicht vorgesehen.

i) Ausführungsfristen:

Los 1: 23.04.2019 - 29.11.2019

Los 2: 17.06.2019 - 21.06.2019

Los 3: 24.06.2019 - 05.07.2019

j) Nebenangebote:

Sind entsprechend VOB zugelassen. Sie müssen als solche deutlich gekennzeichnet und auf einer besonderen Anlage gemacht werden.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

schriftlich per Fax oder E-Mail
Architekturbüro Matthias Wohlleben,
Behringer Weg 25, 99867 Gotha
Telefon: 03621/73769-0; Telefax: 03621/7376929;
E-Mail: architektmlw@aol.com
um Voranmeldung unter v. g. Adresse wird gebeten
Abholung / Versand: **ab 04.03.2019**

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Verdingungsunterlagen gedruckt 1-fache Ausfertigung;
incl. 19% MwSt.

Los 1: Kostenpauschale 20,00 € zzgl. 3,00 € bei Postversand
Los 2: Kostenpauschale 10,00 € zzgl. 3,00 € bei Postversand
Los 3: Kostenpauschale 10,00 € zzgl. 3,00 € bei Postversand
Der Versand der Leistungsbeschreibung als Datei in Format GAEB 83 erfolgt bei Bedarf zusätzlich per E-Mail. Hierzu ist bei Anforderung eine E-Mail-Adresse anzugeben. Um Bearbeitung des Angebotes in elektronischer Form (Rückgabe im Format GAEB 84) neben der Papierform wird gebeten.

Zahlungsweise: Direkt im Architekturbüro Wohlleben oder durch Überweisung:

VR Bank Westthüringen eG,

IBAN: DE 26 8206 4038 0000 0190 46, BIC: GENODEF1MU2

Die Verdingungsunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde.
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden.
- der Einzahlungs- beziehungsweise Überweisungsbeleg dem Anforderungsschreiben beigelegt wurde.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

m) entfällt**n) Frist für die Einreichung der Angebote:**

Los 1: 19.03.2019	13:00 Uhr
Los 2: 19.03.2019	13:20 Uhr
Los 3: 19.03.2019	13:35 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
Die Unterlagen müssen verschlossen mit dem Vermerk
- **Angebot** - versehen sein.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

q) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:

Los 1: 19.03.2019	13:00 Uhr
Los 2: 19.03.2019	13:20 Uhr
Los 3: 19.03.2019	13:35 Uhr

beim Landratsamt Gotha, Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Emminghausstraße 8, Beratungsraum Erdgeschoss Raum 1.16, 99867 Gotha.

Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

nur Bieter und bevollmächtigte Vertreter der Bieter.

r) Geforderte Sicherheiten:

Der Auftraggeber behält sich vor, Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllungen in Höhe von 5% der Auftragssumme und für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Abrechnungssumme zu fordern, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt. Bei Sicherheitsleistungen durch Bürgschaften sind diese über ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder zugelassenes Kreditversicherer nachzuweisen.

s) Zahlungsbedingungen:

Abschlags- und Schlusszahlungen gemäß VOB/B § 16.
Vorauszahlungen werden nicht vereinbart.

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:

werden entsprechend VOB/A zugelassen

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung der Bieter

Nachweise gemäß VOB/A § 6a Abs. 2 und Nachweis, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den geltenden Rechtsvorschriften erfüllt hat. Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Nicht präqualifizierte Unternehmen können zum vorläufigen Nachweis der Eignung das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorlegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Bescheinigungen der zuständigen Stellen während der Vergabephase umgehend, innerhalb von 6 Kalendertagen zu erbringen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind alle geforderten Nachweise auch von diesen einzureichen.

v) Ablauf Zuschlags- und Bindefrist:

Los 1, 2, 3: 16.04.2019

w) Nachprüfstelle bei Verstößen gegen Vergabebestimmungen:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar

Rechtsweg nach § 19 ThürVgG:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter gemäß § 19 Abs. 2 ThürVgG die Möglichkeit hat, die beabsichtigte Vergabeentscheidung zu beanstanden.

Diese ist an den Auftraggeber zu richten. Im Falle der Nichtabhilfe regelt sich das weitere Verfahren und die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 19.02.2019

Landkreis aktuell

Fördermittelzusage sichert Großinvestition ab**Goldbach I Für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule in Goldbach kann der Landkreis Gotha als Schulträger auf eine Bundes- und Landesförderung in Höhe von 4,4 Mio. bauen.**

Der Bewilligungsbescheid über diese Summe liegt seit kurzem vor und sichert die Maßnahme finanziell ab. Insgesamt werden für die Modernisierung und den Ausbau der größten Grundschule in der Landgemeinde Nesselal rund 7,7 Mio. Euro veranschlagt. „Dank der Förderquote von 57 % der Ge-

samtkosten müssen wir weniger Eigenmittel für den Bau aufbringen als ursprünglich geplant“, zeigt sich Landrat Onno Eckert hoch erfreut über die Post des Landesamts für Bau und Verkehr. Zu Beginn der Vorbereitungen für die Grundschule Goldbach musste die Kreisverwaltung von einer komplett eigenfinanzierten Maßnahme ausgehen, die damals noch auf rund 5,5 Mio. Euro taxiert wurde. Mit der Konkretisierung der Pläne stiegen zwar die Gesamtaufwendungen auf 7,7 Mio. Euro an, gleichzeitig ergab sich

aber die Chance auf Fördermittel - die im vergangenen Jahr aktiv genutzt wurde.

Damit können im Sommer 2019 die Arbeiten beginnen. Um Baufreiheit zu schaffen, lernen ab kommendem Schuljahr alle derzeit 220 Mädchen und Jungen der Goldbacher Grundschule in Warza in den Räumen der dortigen Regelschule. Diese erhält über angemietete Container noch zwei zusätzlich Klassenräume, so dass die Goldbacher Grundschüler vereint in Warza lernen werden.

Therapieräume für VHS-Kurse und Selbsthilfegruppen

Sporthalle der Myconiusschule mit neuer Nutzung

Gotha | Zwei neue Therapieräume stehen seit kurzem für Bewegungs- und Entspannungskurse der Kreisvolkshochschule sowie zur Nutzung durch die Selbsthilfegruppen in der Gothaer Myconiusschule zur Verfügung. Sie entstanden auf der Grundfläche der ehemaligen, ins Schulgebäude integrierten Sporthalle und weisen je eine Grundfläche von 100 Quadratmetern auf. Zusätzlich eingerichtet wurde ein Flur, über den beide Räume zu erreichen sind. Insgesamt investierte der Landkreis Gotha als Schulträger rund 350.000 Euro in dieses Projekt, das einen Teilabschnitt im großen Plan der Komplexsanierung des Gymnasiums Ernestinum unter Einbeziehung der ehemals städtischen Myconiusschule darstellt. Im Zuge der Arbeiten wurde ein neuer Sportboden inklusive Fußbodenheizung eingebaut, Trockenbauer zogen Trennwände ein, ein Belüftungssystem mit Klimatisierung sowie Schallschutz und Beleuchtung wurde installiert.

„Der Masterplan für diese Sanierung sieht letztlich auch den Umzug der Volkshochschule von der Schützenallee in die Myconiusschule vor. Die Fertigstellung der Therapieräume ist ein erster großer Schritt auf diesem Weg“, ordnet Landrat Onno Eckert den Meilenstein ein. Nach aktueller Einschätzung wird die Verlagerung der Volkshochschule nicht vor dem Jahr 2021 erfolgen können. Bislang nutzt die Bildungseinrichtung für Erwachsene bereits mehrere Unterrichtsräume in der Myconiusschule, beispielsweise für Computerkurse. Darüber

hinaus füllen künftig verschiedene Selbstgruppen aus dem Landkreis Gotha - insgesamt existieren 81 Vereinigungen mit rund 2000 Mitgliedern - die neuen Therapieräume mit Leben.

Seit 2016 arbeitet die Gebäudeverwaltung des Landkreises mit Hochdruck an der Sanierung des Gymnasiums Ernestinum in Gotha. Sie soll bis in die 2020-er Jahre fortgesetzt werden und erfordert nach bisherigem Planungsstand rund 17,9 Mio. Euro. Erste Teilbauabschnitte sind am Bestandsstandort in der Bergallee bereits abgeschlossen worden. Im Zuge der Sanierung übertrug die Stadt Gotha ihre Myconiusschule zur Nutzung an den Landkreis. Diese

fungiert seither als Schulteil des Ernestinums und wird nach dem Ende der Arbeiten sowohl Unterrichtsräume und Fachkabinette für den gymnasialen Schulbetrieb als auch die Verwaltungs- und Unterrichtsräume der Volkshochschule beherbergen. An deren bisherigem Sitz, der ehemaligen Lutherschule in der Schützenallee 31 in Gotha, ist bereits jetzt das Gesundheitsamt mit untergebracht; nach Auszug der Volkshochschule werden deren Büros vom Amt für Schulen, Bildung, Sport und Kultur übernommen.



| Bereits gern genutzt werden die Räumlichkeiten bereits von Teilnehmerinnen der VHS-Bewegungskurse.

Kostenfreie Telefonberatung zu Grundbildung

Auf Wunsch anonyme Beratung für Menschen mit Grundbildungsbedürfnissen

Thüringen | Der Thüringer Volkshochschulverband e.V. bietet ab sofort eine kostenfreie Telefonberatung für Menschen mit Grundbildungsbedürfnissen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen und Umgang mit digitalen Medien an - die Thüringer Grundbildungshotline.

Hier finden Menschen mit Schwierigkeiten in den genannten Bereichen professionelle Ansprechpersonen. Die Thüringer Grundbildungshotline ist als ein niedrigschwelliger Zugangsweg gedacht, der die Barrieren zur ersten Kontaktaufnahme für Betroffene senken soll. Nur wenige trauen sich, ihre Schwäche zu offenbaren und Hilfe zu suchen. Angst und Scham sind dabei die größten Hemmnisse. Auf Wunsch kann die Telefonberatung anonym erfolgen.

Die Thüringer Grundbildungshotline ist Teil des Projektes GruKiTel (Grundbildung - Kirchengemeinden - Telefonberatung). Ein Ziel des Projektes ist es, Teilhabe-Barrieren zu Grundbildung abzubauen und mehr Men-

schen für Bildungsangebote im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung zu gewinnen. Insgesamt leben in Deutschland rund 7,5 Millionen Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können. In Thüringen gelten 200.000 Menschen als funktionale Analphabeten. Allerdings nehmen bisher nur unter 1% der Betroffenen entsprechende Lernangebote wahr. Dies zeigt, dass eine große Anzahl von potenziellen Teilnehmenden aus verschiedenen Gründen mit den bisherigen Grundbildungsangeboten noch nicht erreicht wird. Die Thüringer Grundbildungshotline soll diesem Ungleichgewicht etwas entgegenwirken. Sie berät Betroffene, Angehörige, Arbeitskollegen, Multiplikatoren und andere interessierte Personen. Die Berater und Beraterinnen der Thüringer Grundbildungshotline informieren über Grundbildungsangebote für Erwachsene in den 23 Volkshochschulen und bei den freien Trägern der Erwachsenenbildung. Weiterhin soll über die Telefonberatung ein

neues Lernformat, das „Lernen am Telefon“, angeboten und erprobt werden. Das Angebot ist für jene Menschen gedacht, die für die Regelkursangebote bisher nicht zu motivieren waren, sich jedoch vorstellen können, von zu Hause aus zu lernen. Gemeinsam mit einem Tutor werden Lese- und Schreibaufgaben oder Aufgaben in Online Lernportalen gelöst. Das neue Lernformat bietet damit Menschen, die bisher keine Lernangebote der Erwachsenenbildung wahrgenommen haben, eine neue Form des Lernens.

Die Thüringer Grundbildungshotline ist unter der kostenfreien Telefonnummer **0800 89 89 789** zu erreichen. Die Beratungszeiten sind von Dienstag bis Donnerstag von 10:00 - 15:00 Uhr. Das lebensweltlich orientierte Entwicklungsvorhaben in der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener wird im Rahmen der Alpha-Dekade (2016-2026) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Experte informiert über die Zukunft der Breitbandtechnologie

Gotha | Zu den „Anforderungen an Breitbandnetze in der Gigabit-Gesellschaft“ referiert am **Montag, 11. März 2019**, Prof. Dr.-Ing. Ronald Freund vom Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik Berlin im Landratsamt Gotha (Raum 247) ab 18 Uhr.

Im Anschluss an den Vortrag diskutiert der Referent mit dem Thüringer Innenminister, Georg Maier, der Staatssekretärin für Digitales, Valentina Kerst, dem Vorsitzenden des Gemeinde- und Städtebundes, Michael Brychcy, sowie dem Landrat des Land-

kreises Gotha, Onno Eckert. Interessenten können sich zu dieser kostenfreien Veranstaltung unter blr@kreis-gth.de anmelden oder bei Rückfragen Oleg Shevchenko unter (03621) 214 124 kontaktieren.



Schützenallee 31, 99867 Gotha
Tel.: 03621 8230-49, Fax: 03621 8230-48
Internet: www.vhs-gotha.de
(vollständiges Programm und Anmeldung)

Kultur - Gestalten - Freizeit

Ansprechpartner:
Jan Heinrich (03621 8230-41)
j.heinrich@vhs-gotha.de

Fotografie in der Praxis
ab 06.03.19, Mi, 18:00 - 20:30 Uhr
Kreatives Schreiben
ab 12.03.19, Di, 18:00 - 19:30 Uhr
Comic- und Karikaturzeichnen
ab 13.03.19, Mi, 17:30 - 20:00 Uhr

>>> Fortsetzung von der Titelseite

„Aus diesem Grund wäre es schön und angemessen, diesem Engagement auch dann respektvoll gegenüberzustehen, wenn einsatzbedingte Entscheidungen wie Sperrungen oder Mitnutzung von Grundstücken durch die Feuerwehren notwendig werden“, stellt Keil auf den teilweise rüder werdenden Umgangs-ton gegenüber den Feuerwehrleuten ab. Einen maßgeblichen Grund für den Anstieg der Einsatzzahlen stellen die Unwetterereignisse des vergangenen Jahres dar. Insgesamt 327 Einsätze mussten die Floriansjünger allein aufgrund von Wasser- und Sturmschäden abarbeiten. Hinzu kommen rund 300 Verkehrsunfälle, 400 Tierrettungen sowie 200 Einsätze zur Rettung von Menschen aus Notlagen, bspw. zur Unterstützung des Rettungsdienstes. Glücklicherweise ist die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei rund 1900 Köpfen stabil geblieben. Hinzu kommen rund 950 Mädchen und Jungen in den Jugendfeuerwehren. Aus deren Reihen konnten im vergangenen Jahr 108 junge Erwachsene in die Einsatzabteilungen der Gemeinden wechseln. Der Landkreis Gotha sichert den überörtlichen

Brandschutz durch Ersatzbeschaffungen für den Fuhrpark der Stützpunktfeuerwehren und Investitionen in technische Ausrüstungsgegenstände. So konnte im vergangenen Jahr, gemeinsam mit der Stadt Friedrichroda, eine Drehleiter ausgeschrieben werden. Hieran hat sich der Landkreis mit 250.000 EUR beteiligt. Auch persönliche Schutzausrüstungen für Kreisausbilder sowie Gerätschaften für das Feuerwehrtechnische Zentrum in Waltershausen schlagen alljährlich mit mehreren Tausend Euro zu Buche. So konnte 2018 ein neuer Prüfstand im Wert von rund 20.000 EUR zur Wartung der Atemschutztechnik beschafft werden. Das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ) ist der Wartungs- und Prüfstandort für die gesamte Atemschutztechnik des Landkreises. Auch Schläuche werden hier nach jedem Einsatz gewaschen und geprüft. Jeder Atemschutzgeräteträger muss einmal im Jahr einen Belastungsdurchgang über die Atemschutzübungsanlage absolvieren. Dazu stehen dem FTZ zwei hauptamtliche Mitarbeiter des Landkreises zur Verfügung. Zusätzlich werden Sie bei der Übungsanlage sowie bei Kreisausbildungen durch ehrenamtliche Kreisausbilder unterstützt.

VHS-Sprachenland

Ansprechpartnerin:
Heike Strumpf (03621 8230-44)
h.strumpf@vhs-gotha.de

Englisch Konversation B1+
ab 04.03.19, Mo, 15:00 - 16:30 Uhr
Englisch A1.3 (Anfänger mit geringen Kenntnissen)
ab 05.03.19, Di, 17:00 - 18:30 Uhr
Spanisch A1.2 (Anfänger m. geringen Kenntnissen)
ab 12.03.19, Di, 18:00 - 19:30 Uhr

Arbeit - Beruf - EDV

Ansprechpartner:
Jan Heinrich (03621 8230-41)
j.heinrich@vhs-gotha.de

Einführungskurs:

Mein neues Smartphone/Tablet (Android ab 5)

am 02.03.19, Mi, 09:00 - 14:00 Uhr

Buchführung

ab 06.03.19, Mi, 17:15 - 20:30 Uhr

Einzelveranstaltung

Wir bitten um verbindliche Voranmeldung!

Grüner Tee - Zubereitung, Wirkung und Poesie eines jahrtausendealten Heilmittels
am 12.03.19, Di, 15:30 - 17:45 Uhr

Stressabbau im Alltag
am 13.03.19, 18:00 - 19:30 Uhr

Nähere Informationen/Anmeldungen sind möglich unter 03621 8230-49 sowie in der Geschäftsstelle des Landratsamtes Gotha, Amt für Bildung, Schulen Sport und Kultur, Sachgebiet **Kreisvolkshochschule** in der Schützenallee 31 (Eingang gegenüber Hohe Straße 37) und auf unserer Webseite: www.vhs-gotha.de.

Frauenhaus Gotha

Tel.: 03621/40 32 09
Fax: 03621/21 18 22

24-Std.-Notruf: 0171/172 14 41
E-Mail: info@FrauenHaus-Gotha.de
Internet: www.frauenhaus-gotha.de



Frauenhaus Gotha

Beratung zu Gewaltschutz, Trennung/Scheidung & Stalking:

Frauenberatungsstelle des Frauenhauses Gotha

Klub „Galletti“
Jüdenstraße 44, 99867 Gotha
Offene Sprechzeit: Di. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03621/403209

der Landkreis Gotha ist bei Facebook präsent

Aktuelle Nachrichten aus dem Landkreis können Sie auch via Facebook erhalten: <https://www.facebook.com/Landkreis.Gotha>

Zulassungsstatistik: Elektroautos bleiben im Trend

Diesel-Nachfrage sinkt - Hyundai wächst im Neuwagengeschäft



Bereits seit 2015 nutzt die Kreisverwaltung teilelektrisch betriebene Fahrzeuge in ihrem Fuhrpark. Diana Heidel präsentierte die Audi e-tron seinerzeit gemeinsam mit dem Cheffahrer Christian Anders.

Landkreis | Fahrzeuge mit voll- oder teilelektrischem Antrieb erfreuen sich weiterhin zunehmender Beliebtheit im Landkreis Gotha. Das geht aus der nun vorgelegten Kfz-Zulassungsstatistik für 2018 hervor, die vom Straßenverkehrsamt des Landratsamtes erstellt worden ist. Danach waren im vergangenen Jahr mit 513 Stromern deutlich mehr auf den heimischen Straßen unterwegs als noch 2017 (326 Fahrzeuge, 2016: 155). Unter ihnen hat sich die Zahl der rein elektrisch betriebenen Wagen auf 133 nahezu verdoppelt (67; 2016: 23), die so genannten Hybridmodelle mit einem zusätzlichen Verbrennungsmotor legten bei den Benzinern um 90 Modelle auf 328 Exemplare zu, bei den Dieseln immerhin um 31 auf 22 Stück.

„Die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen hat seit dem Einbruch im Jahr 2016 deutlich zugenommen“, bilanziert Mario Weigand als Leiter des Straßenverkehrsamtes. 2016 war zunächst ein Rückgang auf 155 Modelle zu verzeichnen gewesen (2015: 166). Der sei mittlerweile mehr als ausgeglichen worden, so Weigand, so dass man von einer anhaltenden Entwicklung sprechen könne. Platzhirsche im Segment sind nach wie vor die asiatischen Hersteller: Unter den rein elektrischen Autos führt die koreanische Marke

Hyundai mit dem 55-mal zugelassenen Modell IONIQ das Teilnehmerfeld an, bei den Hybriden hat Toyota mit dem Prius (48) und Auris (49) die Nase vor dem IONIQ (41). Dagegen nehmen sich die drei Modelle der US-Pioniermarke Tesla (einmal Model X, zweimal Model S) sowie ein Porsche Panamera 4E als Exoten aus. Insgesamt sind derzeit 134 (2017: 57) Kennzeichen vergeben, die mit dem Buchstaben „E“ enden und den Fahrern andernorts Vorteile wie bevorzugte Parkberechtigungen oder die Nutzung von Bus-Fahrspuren in teilnehmenden Städten ermöglichen.

Wenn auch nicht gleichauf, steigt mit der Nachfrage nach Elektrofahrzeugen auch die Verfügbarkeit öffentlicher Ladepunkte. Insgesamt stehen im Landkreis Gotha derzeit 24 Ladesäulen zur Verfügung, die überwiegend von Energieversorgern wie den Stadtwerken Gotha (Perthes-Forum), der Energieversorgung Inselsberg (Bad Tabarz, Friedrichroda), der TEAG (Mühlberg) oder der Ohra Energie (Georgenthal, Ohrdruf) betrieben werden. Zwölf Stationen sind rund um die Uhr für E-Auto-Fahrer verfügbar; genauso viele sind Gästen oder Kunden der anbietenden Unternehmen vorbehalten.

2018 ist allerdings nicht allein die Zahl der Elektrofahrzeuge gestiegen: Mit 6.694 Neu-

zulassungen von Fahrzeugen aller Art - also auch Lkw, Anhänger, Motorräder - verzeichnete die Zulassungsbehörde abermals ein Rekordjahr (2017: 6.647, 2016: 6.545). Die Gesamtzahl aller zugelassenen Fahrzeuge stieg auf 107.739 an (2017: 106.226). Dabei zeigten sich die Autobesitzer zwischen Fahrer'scher Höhe und Rennsteig gewohnt markentreu: Die meisten Neuzulassungen stammten trotz leichter Rückgänge auch 2018 wieder von Volkswagen, von denen 833 neu zugelassen wurden (2017: 860). 165 Fahrzeuge davon entstammten der Golf-Familie (2017: 195). Platz zwei in der Markenhierarchie belegte abermals Hyundai mit 658 Neuzulassungen (2017: 570), von denen 175 auf den SUV Tucson entfielen (2017: 148) sowie weitere 128 dem Kleinwagen i20 zuzurechnen sind. Die Markenränge drei bis fünf teilen sich Skoda, Opel und Mercedes-Benz mit je 374, 336 und 297 Neuzulassungen (2017: 396, 361 und nicht unter den ersten fünf gelistet).

Auffällig ist bei den neu zugelassenen PKW der Rückgang der dieselbetriebenen Fahrzeuge: War 2017 noch gut jeder Dritte Neuzugang ein Selbstzünder (1.382 Autos, rund 31 %), so kamen im vergangenen Jahr nur 1.113 Diesel-PKW frisch vom Händler auf die Straße, womit die Quote auf 26 % gesunken ist.

Noch einmal zugelegt hat die ebenfalls Zahl der zugelassenen Oldtimer. Insgesamt 586 Fahrzeuge, davon 409 PKW, 55 Motorräder sowie 47 Lkw und 43 Traktoren, konnten sich mit einem H-Kennzeichen schmücken (2017 insgesamt 544 Fahrzeuge). Blickt man bis ins Jahr 2011 zurück, dann hat sich der Bestand mehr als verdoppelt (seinerzeit 285 Fahrzeuge). Für eine Oldtimer-Einstufung muss das jeweilige Fahrzeug mindestens 30 Jahre alt sein. Die Hitliste der Oldtimer führt ein Ford T Touring Baujahr 1923 an, gefolgt von drei teils noch in Eisenach produzierten BMW und einem Citroen des Jahresgangs 1928. Bei den Traktoren liegen zwei Lanz Bulldogs von 1938, bei den Lkw ein Citroen 23U Baujahr 1938 vorn. Eine NSU 500T mit Erstzulassung 1927 hält den Altersrekord unter den Motorrädern.



Sie stellten sich vergangene Woche dem Vorlese-Wettbewerb der Schulen des Südkreises: Lena Ortlepp (RS Crawinkel), Larinia Sommer (Gymnasium Neudietendorf), Alissa Neul (RS Ohrdruf), Natalie Köhler (RS Mechterstädt), Leonie Noé (Gymnasium Friedrichroda), Linnea Röhricht (RS Tambach-Dietharz), Klara Rockstuhl (Gymnasium Ohrdruf) und Lara Grübel (TGS Bad Tabarz, v.l.) machten es der Jury nicht leicht - schließlich boten alle Sechstklässlerinnen sowohl in Lesetechnik als auch Interpretation eine gute Leistung. Minimal die Nase vorn hatte zum Schluss Natalie Köhler, die dann im März in der nächsten Runde antreten wird. Herzlichen Glückwunsch!